

Am Ende eines jeden Abschnitts wird die Botschaft zusammengefasst, gelegentlich wird dann auch auf aktuelle Fragestellungen verwiesen, die der Text berührt.

Blickt man nun auf die Auslegung des Markusevangeliums, so stellt man schnell fest, dass das Versprechen dieses ambitionierten Projektes vollumfänglich eingelöst wird. In einer einfachen, aber zugleich tiefgründigen Sprache, die stets auch etwas über die reiche pastorale Erfahrung des Autors verrät, arbeitet er Kapitel um Kapitel die wesentlichen Aussagen des Textes heraus. Ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, finden auch Detailfragen, da wo es angebracht erscheint, notwendige Beachtung. Der Leser wird über politische und geographische Gegebenheiten informiert (35) und die wichtigsten Religionsparteien werden mit ihren theologischen Überzeugungen prägnant dargestellt (63, 230). Da, wo es angeraten erscheint, werden auch textkritische Einzelfragen erörtert (86, 173, 194). Die große Leidenschaft des Verfassers liegt aber in der theologischen Durchdringung des Textes. Das wird gerade dann deutlich, wenn es um die Frage der Nachfolge Jesu, der Kreuzesnachfolge geht. Hier zeigt sich für den Verfasser eine deutliche Nähe zu dem, was Paulus zu diesem Thema zu sagen hat. Es werden aber auch wichtige und brisante Fragen des Gemeindealltags nicht ausgeklammert. So geht KLAIBER auf die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe und unsere Fragen und Erfahrungen ein, wenn Beziehungen scheitern (186f.). Hier möchte er vom Text her tragfähige Antworten aufzeigen, die dem Evangelium und der konsequenten Jesusnachfolge verpflichtet sind. Aber auch die andere große Linie des Markusevangeliums wird deutlich herausgearbeitet: Jesus ist der Herr über die Mächte und Gewalten, die sich Gott und seinem Willen in den Weg stellen wollen. Der Vorstellung einer „power evangelism“ möchte er ausdrücklich nicht das Wort reden, aber er lenkt auch den Blick auf diese Wirklichkeit, dass Jesus sich auch heute als der Herr erweist.

Natürlich möchte man an der einen oder anderen Stelle ein Fragezeichen setzen. Findet sich in 10, 13-16 wirklich ein Reflex auf die Frage, ob Säuglinge durch die Taufe zur Gemeinde gehören oder nicht? Sind die doch eher skeptischen Urteile bei der Frage nach der Chronologie des Todespassah Jesu so unausweichlich? Könnte man bei der Frage nach den Wundern nicht doch ein wenig mehr sagen, als dass sie mit den Mitteln der historischen Forschung nicht zu erfassen seien. Es sind Fragen, die ein Gespräch mit dem Ausleger und seinem gründlichen Werk eröffnen könnten. Denn das ist dem vorliegenden Buch dringend zu wünschen, dass es viele Leser findet, die sich mit der Botschaft des Markusevangeliums auseinandersetzen und so Jesus selbst besser kennenlernen.

Michael Schröder, Jahnstraße 49-53, 35716 Dietzhölztal

JOACHIM MOLTHAGEN: Christen in der nichtchristlichen Welt des Römischen Reiches der Kaiserzeit (1.-3. Jahrhundert n. Chr.). Ausgewählte Beiträge aus Wissenschaft und freikirchlicher Praxis, hg. v. HELMUT HALFMANN und CHRISTOPH SCHÄFER, Pharos. Studien zur griechisch-römischen Antike 19, St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag 2005, 213 S. mit einer Abbildung, ISBN 978-3-89590-164-5, € 23,-.

Der 70. Geburtstag von Prof. Dr. Joachim Molthagen am 8. Oktober 2011 ist ein willkommener Anlass, den Sammelband, der zu seiner Emeritierung nach mehr als 35-jähriger Zugehörigkeit zum Seminar für Alte Geschichte der Universität Hamburg in 2005

erschien, zu besprechen. Neben althistorischen Arbeiten und exegetischen Aufsätzen, die hier diskutiert werden, enthält der Band einige Rezensionen und Beiträge aus kirchlicher Praxis sowie einen Anhang mit „Beobachtungen zu Geschichtsschreibung und Geschichtsverständnis im antiken Griechenland und Israel“ und eine Predigt zu 1. Kön 16, 23-33.

In „Die ersten Konflikte der Christen in der griechisch-römischen Welt“ (11-47) werden Konfliktherde auf der Ebene von Stadtgemeinden beschrieben (11 f.). Die Quelle für erste Konflikte zwischen Christen und der griechisch-römischen Welt ist die auf um 90 n. Chr. datierte (13), aber ältere Quellen enthaltende (13-15) Apostelgeschichte. Wie sind die Auseinandersetzungen zwischen Christen und Nichtchristen nach der Apostelgeschichte und wie nach den Quellen späterer Christenprozesse zu beschreiben (12)? Dazu werden die Stationen der paulinischen Mission nachgezeichnet. Dessen Konflikte mit örtlichen Juden sieht Molthagen durch die Abwerbung von Sympathisanten der jüdischen Synagoge (Gottesfürchtigen) motiviert. Die griechisch-römische Bevölkerung habe Anstoß an der Störung der öffentlichen Ordnung, die die christliche Mission begleitet habe, genommen. Aber das Christsein als solches (*nomen Christianum*) bilde in der Apostelgeschichte niemals einen Anklagepunkt, und von Todesurteilen über Christen (das Ende des Paulus bleibt offen) sei nichts zu lesen. Auch die Magistrate überließen niemals Entscheidungen bezüglich der ihnen vorgeführten Christen dem römischen Statthalter. So konstatiert Molthagen: „Von den ersten Konflikten, die die Apostelgeschichte bezeugt, führt kein gradliniger Weg zu den späteren Christenprozessen.“ (45)

Wie aber ist die Entwicklung von der Apostelgeschichte zu den späteren Verurteilungen allein des Christseins wegen zu beschreiben? Als wichtigste Wegmarke setzt Molthagen mit einem Begriff Vittinghoffs (1984) die „generelle Kriminalisierung“ des Christentums. Seit seiner Dissertation (Hamburg 1969; gedruckt Göttingen 1970) vertritt er die Ansicht, dass die Gleichsetzung von Christsein und Verbrechen mit dem Brand Roms 64 n. Chr. beginne. Auch wenn Neros Aktionen gegen Christen lokal und zeitlich begrenzt blieben, sei sein Christenverbot als ein an die stadtrömischen Behörden gerichtetes Mandat (Göttingen 1970, 21-27) später im ersten Jahrhundert wieder aufgenommen worden (45 f.). Molthagen datiert diese Adaption des neronischen Christenverbotes in die Zeit Domitians, was jedoch bis heute umstritten ist. Tacitus, *Annalen* XV 44,2-5 und das von Tertullian, *Adversus nationes* I 7,9 erwähnte „*institutum Neronianum*“ sind nur schwerlich auf die offizielle Kriminalisierung des Christentums zu beziehen. Gerade letztere Stelle könnte vielmehr im Stil apologetischer Rhetorik die Größe des Gegners zum Ruhm der eigenen Gruppe anführen. Aber selbst, wenn man von einem formalen Christenverbot unter Nero nur mit Vorsicht reden kann, bleibt nach Nero im allgemeinen Bewusstsein die Gleichung „Christ = Verbrecher“ haften und damit Molthagens Beschreibung in der Sache korrekt: Konflikte, die nach der Apostelgeschichte in der Frühzeit noch glimpflich verliefen, bekamen nun eine „tödliche Dimension“ (46), wenn sie zu einer Anklage als Christ und zum Christenprozess führten.

„Die Lage der Christen im römischen Reich. Zum Problem einer domitianischen Verfolgung“ (48-84) zieht den ersten Petrusbrief, der als römische (59-61) Pseudepigraphie (57-59) aus den Jahren zwischen 70 und 100 (63-65) bestimmt wird, als Quelle heran. Die Kernfrage lautet: Belegt der erste Petrusbrief (bes. 4, 14-16) (71) die Anklage und Verurteilung von Christen allein wegen ihres Christseins? Molthagen vergleicht die Lage der Christen nach dem ersten Petrusbrief mit „plinianischen Prozessen“ (74 f.) und macht für das ganze Imperium des ausgehenden ersten Jahrhunderts wahrscheinlich,

dass Anklagen, Prozesse und Urteile allein aufgrund des Christseins zur Lebenswirklichkeit der Christen gehörten. Freilich ist dabei eine Verschärfung der Lage gegenüber frühen Konflikten, wie sie aus der Apostelgeschichte zu erheben sind, vorausgesetzt. Warum ist aber aus einer einmaligen, lokal beschränkten kaiserlichen Aktion eine das ganze Imperium bestimmende Rechtslage geworden? Hier schweigen die Quellen, und so stellt Molthagen eine Hypothese auf (81): Durch die Ausbreitung des Christentums sei es nach Nero häufiger zu lokalen Unruhen gekommen. Die Bevölkerung habe nun vermehrt die Hinrichtung von Christen gefordert. Molthagen zeichnet ein freundliches Bild von Domitian (zuvor bereits: CHRIST 1983; JONES 1992), der als ein auf Ruhe im Imperium besonnener Herrscher vorgestellt wird. Er habe die „*Christiani*“ für eine politische Gruppe halten müssen und sich auf Neros Vorgehen als Mittel der Befriedung von Unruhen besonnen (82). Dass die altkirchliche Tradition wie etwa Melito von Sardes bei zeitgenössischen Christenprozessen an Kaiser Nero und Domitian erinnert (48 f. 84), könnte demnach nicht nur auf apologetisches Interesse, sondern mit Molthagens Hypothese auf geschichtliches Wissen zurückgehen.

In „Rom als Garant des Rechts und als apokalyptisches Ungeheuer. Christliche Antworten auf Anfeindungen durch Staat und Gesellschaft im späten 1. Jahrhundert n. Chr.“ (85-97) geht es um die historische Auswertung religiöser Reflexion in der Rom-Metaphorik nach der Apostelgeschichte, der Johannesoffenbarung und dem ersten Petrusbrief. Alle drei Schriften sind nach Molthagen unter den oben geschilderten Bedingungen der Herrschaftszeit Domitians (93-95) entstanden. Die gesellschaftliche Wirklichkeit, die sich durch Molthagens Zusammenschau der drei Quellen erschließt, verarbeiten sie in unterschiedlicher Weise. Offb13 führe Rom als „apokalyptisches Tier“ zum Trost angefochtener Christen vor (86-89. 95 f.). Die Apostelgeschichte blicke appellierend auf Traditionen römischen Rechts, nach denen Glaubensdinge nicht strafbar gewesen seien, zurück (89-93; 96 f.). Und der erste Petrusbrief fordere auf, sich angesichts der „generellen Kriminalisierung“ des Christentums im Spannungsfeld zwischen missionarischer Überzeugung und Martyrium unter den Ordnungen des Staates zu leben.

An den drei Aufsätzen wurde hauptsächlich die Datierung der Johannesoffenbarung, dem ersten Petrusbrief und der Apostelgeschichte in die Domitianzeit kritisiert (zuletzt A. REICHERT, ZNW 93, 2002, [227-250] 248 f.). Molthagen teile zwar die Kritik an einem lange Zeit bestimmenden finsternen Domitianbild, ziehe dann aber die Reflexe einer Krisensituation in dem ersten Petrusbrief und der Johannesoffenbarung zur Datierung der Schriften in die Domitianzeit heran. Damit gerate er in einen Zirkelschluss: Zuerst werde der erste Petrusbrief, die Apostelgeschichte und die Johannesoffenbarung in die Domitianzeit datiert, um dann als Quelle für die Lage der Christen unter Domitian zu dienen. Freilich ist zu bemerken, dass die Frühdatierung des ersten Petrusbriefes (61 f.) nur sichergestellt ist, wenn ein Nachweis für die ebenso frühe Datierung einer der ihn bezeugenden Schriften (dem zweiten Polykarpbrief und zweiten Petrusbrief) erbracht wird. Und ebenso problematisch ist die Begründung einer Frühdatierung mit der fehlenden Ämterstruktur wie sie in den Briefen des Ignatius von Antiochien erscheint (63), zumal weder die Ausprägung kirchlicher Ämterstruktur der Ignatianen noch ihre Datierung nach der von R. HÜBNER' angestoßenen Diskussion in der Zeitschrift für Antikes Christentum (1998 ff.) abschließend feststeht.

Verfeinert liegen die Beobachtungen zu dem Verhältnis von Christen zum Imperium Romanum nach der Johannesoffenbarung in „Warnung vor Integration. Die Christen und Rom im Spiegel der Johannes-Apokalypse“ (98-115) vor. Die apokalyptische Mo-

tivwelt vor allem von Offb 13, 17-19 wird auf ihre historischen Bezüge hin untersucht. Molthagen unterscheidet sachgemäß zwischen zwei Ebenen, der des Sinns und der der Historie (107 f.). So deutet etwa das Tier aus dem Meer auf der Sinnesebene auf einen endzeitlichen Antichristen (107), auf der historischen Ebene auf das *Imperium Romanum* (107 f.). Hintergrund der Deutung bildet wieder die Rechtslage unter Domitian (109, 113 f.). Ohne Einzelheiten der konzisen Analyse (107-113) vorzustellen, sei nur das Ergebnis geschildert. Die Bildwelt der Offenbarung gibt nach Molthagen keinen Hinweis auf totalitäre Ansprüche Roms unter Domitian (113). Aus der Sicht der Offenbarung werde eine bedrohliche Rolle der Kulte im römischen Reich und die zunehmende Feindschaft aus der heidnischen Bevölkerung gegen Christen wahrgenommen und mit einer Feindschaft des römischen Staates gegen Christen gleichgesetzt (114). Einzelerfahrungen verdichten sich zum Bild eines zukünftig totalitären Imperiums, und gleichzeitig werden Anweisungen zum Verhalten der Christen in der Gegenwart (114 f.) und ein Ausblick auf das himmlische Jerusalem als Gegenentwurf zu Rom geboten (115).

Die Positionen Molthagens, vor allem die Bewertung der Rechtslage der Christen unter Nero und Domitian, haben sich allerdings bislang weder bei Althistorikern (RIEMER 1998, 49 ff.) noch Neutestamentlern (HEINZE 1998, 238) durchgesetzt. Die Ablehnung gründet darin, dass der Schriftwechsel zwischen Kaiser Trajan und dem Statthalter von Pontus-Bythinien nichts von einer rechtlichen Regelung für den Umgang mit Christen erkennen lasse (RIEMER 2004).

Der letzte zu besprechende Aufsatz bietet darum eine Neubewertung des wichtigsten Zeugnisses über Christenprozesse vor dem Opferedikt des Decius. Sie wird ohne Frage auch in Zukunft noch eifrig diskutiert werden: „*Cognitionibus de Christianis interfui numquam*“. Das Nichtwissen des Plinius und die Anfänge der Christenprozesse“ (116-145). Die Kernfrage lautet: Hatte Plinius, der sich in seiner Korrespondenz mit Trajan so unwissend gibt, rechtlich verbindliche Vorgaben für seinen Umgang mit Christen? An Vergleichstexten (Sueton, Tacitus und Pliniusbriefen) zeigt Molthagen, dass Plinius ein Sachverhalt nicht schon deswegen unbekannt sei, weil er ihn nicht erwähne (118 f.). Gerade bei Anklagen von Personen „als Christen“ (119 f.) wisse Plinius sehr wohl was zu tun sei. Er verfügte über eine Sicherheit, die nur aufgrund einer bestehenden Rechtslage plausibel sei (121-123). Problematisch sei für ihn einzig das Verfahren mit ehemaligen Christen (121). Es veranlasse ihn, Erkundigungen einzuziehen und Verfahren auszusetzen. Die Einführung einer „Interessengruppe“ (WALSH/GOTTLIEB 1992) (124 f.), die den unwissenden Plinius im Umgang mit Christen beeinflusst habe, nach dem von Nero im Jahr 64 angewendeten Verfahren vorzugehen, akzeptiert Molthagen nicht: „Wenn es eine rechtliche Grundlage für die Hinrichtung von Christen gab, dann sollte man ihre Kenntnis dem Plinius nicht absprechen.“ (125). An zwei Beispielen (Feuerwehr in Nikomedien [125 f.], Armenkasse in Amisus [127]) zeigt Molthagen, wie sowohl Plinius als auch Trajan über Rechtskenntnisse verfügen, auch wenn sie sie in ihrer Korrespondenz nicht explizit erwähnen (127). Es handele sich darum im Christenbrief des Plinius angesichts der Frage nach dem Umgang mit ehemaligen Christen nur um „gespielte“ Unsicherheit. Aufgrund der Zielsetzung, die Anzahl der Christen in seiner Provinz zu mindern, favorisiere er die Möglichkeit strafloser Reue (128). Darum plädiere Plinius dafür, Christsein selbst nicht als Verbrechen aufzufassen. Aufgrund der Harmlosigkeit des Christentums problematisiere Plinius gegenüber Trajan die gesamte gängige Praxis. Molthagen wendet sich damit gegen eine breite Forschungsauffassung (130). Da nach Molthagen der Christenbrief die Vorgabe rechtlich verbindlicher Normen für römische

Statthalter belege, angeklagte und geständige Christen hinrichten zu lassen, führt er weiter aus, wie und aus welchen Gründen Christsein in solcher Weise strafbar geworden sei. Hier entfaltet Molthagen die bereits oben vorgetragene Hypothese (135. 142) auf dem Hintergrund von M. SORDI (1983 [131 f.]) und A. GIOVANNINI (1984. 1996 [132 f.]). Gleichzeitig zeigt er Orientierungspunkte auf, an denen auch zukünftige Forschung ihr Verständnis der Christenprozesse und ihrer Anfänge gewinnen müsse. Einzusetzen sei mit Kaiser Nero, der Christen nicht wegen religiöser Konflikte sondern wegen der Ablenkung von der Brandstiftung hinrichten ließ (133. 142). Ebenso sei es keine religionspolitische Entscheidung Domitians gewesen, als er das Christentum als hinreichenden Verurteilungsgegenstand erklärte (133 f. 137 f. 142).

Forschungsaufgabe bleibt die Frage nach der Rechtsform, auf deren Grundlage die „allgemeine Kriminalisierung“ des Christentums erfolgte (134. 142). Da die von Molthagen favorisierte Verwaltungsanordnung von den Statthaltern nicht publiziert werden musste, sondern im Fall von akuten Problemen mit Christen als Rechtsgrundlage dienen sollte, wäre auch ein Grund gefunden, warum die christlichen Apologeten und Märtyrer des zweiten und frühen dritten Jahrhunderts zwar um die Strafbarkeit des Christentums wissen, aber keinen konkreten Rechtsakt, der dies bewirkte, nennen. Überdies werde zukünftige Forschung die Wahrnehmung der Christen als politische Gruppe (134. 143 f.) erhellen und die allgemeinen Verhältnisse im römischen Reich (135) im Auge behalten müssen. Dabei werde ein besonderes Augenmerk auf die Bedeutung rechtlicher Normen (138-140) und die Haltung Roms gegenüber fremden Kulturen (140-142) zu richten sein. Dass die Diskussion durch die Orientierungspunkte weiteren Anstoß erfährt, bleibt ohne Frage. Zeitgleich zu Molthagens Aufsatz erschien der Beitrag von K. THRAEDE (ZNW 95, 2004, 202-128), der davon ausgeht, dass erst mit Plinius das Christsein als solches strafbar geworden sei.

Man kann den Emeritus und Jubilar nur beglückwünschen zu der gelungenen Zusammenstellung, die das Ringen um das Verständnis der Lage der Christen in der nichtchristlichen Welt des Römischen Reiches der Kaiserzeit über knapp 30 Jahre dokumentiert. Gleichzeitig ist der Band mehr als ein Querschnitt durch Ergebnisse auf einem zentralen Forschungsgebiet von Joachim Molthagen. Er bringt den Historiker und Theologen nahe und leistet – wie der Jubilar selbst – einen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und kirchlicher Arbeit.

Dr. Andreas Heiser, Jahnstraße 49-53, 35716 Dietzhölztal